



## **Anfragen zum Plenum Zum Plenum am 25.03.2020 – Auszug aus Drucksache 18/7154 –**

### **Frage Nummer 32 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter  
**Alexander  
Muthmann**  
(FDP)

Vor dem Hintergrund der vollständigen Absage von Veranstaltungen und den erwartbaren negativen Auswirkungen der Corona-Krise auf geplante Investitionen der privaten Wirtschaft, frage ich die Staatsregierung, wie der Freistaat mit bereits beschiedenen Förderungen durch bayerische Förderprogramme umgeht, deren Umsetzung nun nicht mehr möglich ist (insbesondere mit Hinblick auf bereits im Vertrauen auf eine Durchführbarkeit getätigte Ausgaben der Empfänger, z. B. bei nun abgesagten Veranstaltungen oder frühzeitigem Maßnahmenbeginn bei Investitionen), inwiefern nach bestehender Rechtslage, insbesondere hinsichtlich der Bayerischen Haushaltsordnung, eine Auszahlung von Fördermitteln für bereits getätigte Kosten möglich ist, obwohl die geförderte Maßnahme nicht umgesetzt werden kann und ob sie für sinnvoll erachtet, diese Rechtslage im Zeichen der derzeitigen, von den Förderempfängern nicht verschuldeten Krise durch eine Ausnahmeregelung zu ändern (bitte unter Angabe, welche Normen hierfür durch den Gesetzgeber geändert werden könnten)?

### **Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat**

Zuwendungen sind Leistungen an Stellen außerhalb der Staatsverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke (Art. 23 Bayerische Haushaltsordnung – BayHO). Empfänger von Zuwendungen haben (u. a.) die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel gegenüber dem Zuwendungsgeber nachzuweisen (Art. 44 Abs. 1 BayHO). Aus dem Zusammenspiel der Art. 23 und 44 BayHO und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften ergibt sich, dass der mit der staatlichen Förderung verfolgte Zweck auch tatsächlich erreicht werden muss. Die Nichterreichung des Förderzwecks bietet im Regelfall Anlass für einen Widerruf des Bewilligungsbescheids (siehe Art. 49 Abs. 2a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG). Eine Änderung der diesem Regelungsgefüge zugrundeliegenden Art. 23 und 44 BayHO ist nicht möglich, da deren Inhalt durch die §§ 14 und 26 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) für Bund und Länder verbindlich vorgegeben

wird (siehe § 1 HGrG). Für die infolge der Corona-Pandemie zweifelsohne entstehenden Verwerfungen muss deshalb eine Lösung innerhalb der bestehenden Regelungen gefunden werden.

Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat hat deshalb in einem Rundschreiben vom 19.03.2020 (Gz. 11-H 1000-1/29) an alle Obersten Dienstbehörden des Freistaates folgende Vorgehensweise empfohlen:

1. Bei zeitlich begrenzten oder einmaligen Vorhaben (z. B. einzelne Veranstaltungen), die aufgrund der Corona-Pandemie nicht stattfinden können und bei denen noch kein Bewilligungsbescheid erlassen wurde, kann keine Projektförderung bewilligt werden, da bereits feststeht, dass der Zweck der Zuwendung nicht erreicht werden kann.

Ist die Zuwendung bereits bewilligt, so muss diese Bewilligung aus demselben Grund widerrufen werden. Weitere Auszahlungen auf Basis der Bewilligung können nicht erfolgen, da bereits von vorneherein feststeht, dass die Fördermittel nicht zweckentsprechend verwendet werden können. Dies gilt auch, wenn der Zuwendungsempfänger bereits entsprechende Ausgaben zur Umsetzung des Vorhabens getätigt hat. Sofern bereits Fördermittel ausgezahlt wurden, kann allerdings angesichts der besonderen Situation auf die grundsätzlich vorzunehmende Rückforderung – unabhängig von deren Höhe – ausnahmsweise verzichtet werden.

Widerfährt dem Zuwendungsempfänger durch die vorstehende Verfahrensweise unverschuldet eine besondere Härte, kann ihm zur Vermeidung dieser Härte eine einmalige (institutionelle) Förderung, maximal in Höhe der ausbleibenden Projektförderung, gewährt werden. Im Gegensatz zu einer Projektförderung wird bei einer institutionellen Förderung nicht die Umsetzung eines konkreten Vorhabens (z. B. Durchführung einer Veranstaltung), sondern der Zuwendungsempfänger selbst bezuschusst (VV Nr. 2 zu Art. 23 BayHO), sodass die eingangs beschriebenen rechtlichen Bestimmungen gleichwohl eingehalten werden. Die Voraussetzungen und Auflagen, die bei institutionellen Zuwendungen normalerweise um ein Vielfaches höher sind als bei Projektförderungen, können im Interesse einer praxistauglichen und an den Nöten der Empfänger orientierten Umsetzung auf ein unbedingt erforderliches Minimum reduziert werden.

2. Bei Zuwendungen zu fortdauernden Förderzwecken (z. B. Beratungsleistungen), bei denen aufgrund von temporären Schließungen und dergleichen der Zweck der Zuwendung lediglich vorübergehend nicht erreicht wird, können die für den Zeitraum der vorübergehenden Nichterreichung des Zweckes anfallenden nicht vermeidbaren Ausgaben – insbesondere Fixkosten wie Personalausgaben oder Mieten – als zuwendungsfähig anerkannt werden. Der Zuwendungsempfänger ist (schon aus eigenem wirtschaftlichen Interesse) gehalten, die in diesem Zeitraum anfallenden Ausgaben so gering wie möglich zu halten.

Mit dieser Vorgehensweise können die Zuwendungsempfänger im Rahmen der geltenden Bestimmungen pragmatisch, wirksam und rechtssicher vor drohenden Härten infolge temporärer oder endgültiger Nichterreichung bewahrt werden. Im Übrigen obliegt der Fördervollzug den Ressorts, die im Rahmen der geltenden förderrechtlichen Bestimmungen sachgerechte Einzelfallentscheidungen treffen können.